

Schulgeldordnung für die Grundschule

Das monatliche Schulgeld wird per Lastschrift jeweils zum 01. eines Monats eingezogen. Ermäßigungsmöglichkeiten können der angefügten Schulgeldordnung entnommen werden. Die Schulgeldordnung kann durch Entscheidung der Geschäftsführung des Schulträgers höchstens einmal jährlich angepasst werden und zwar nach Maßgabe der Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst, der Steigerung der Lebenshaltungskosten und der Änderung der staatlichen Finanzhilfe. Ergibt sich daraus eine Erhöhung von mehr als 5%, haben die Vertragspartner ein Recht zur Kündigung auf den Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung in Kraft tritt. Die Erhöhung ist den Vertragspartnern mindestens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden mitzuteilen. Das Sonderkündigungsrecht endet einen Monat nach Bekanntgabe der Erhöhung. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Bei Rückbuchung von Lastschriften gehen die dabei entstehenden Bankgebühren zu Lasten der Vertragspartner, die außerdem eine Bearbeitungsgebühr von 10 € schulden.

Um eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu vermeiden sind individuelle Vereinbarungen zur Höhe des Schulgeldes möglich. Gerne führen wir ein individuelles Beratungsgespräch. Es ist möglich ein nach einem prozentualen Anteil von maximal 5% (jeweils für ein Kind) des „zu versteuernden Einkommens“ (Berechnung siehe unten) berechnetes Schulgeld zu zahlen.

1. Das monatliche Schulgeld beträgt 163 €.
2. Einmalige Bearbeitungsgebühr: 295 €
3. Für Geschwisterkinder gilt ein Rabatt von 20% für das zweite und 40% ab dem dritten Kind. Der Rabatt wird beim zweiten bzw. dritten Schulvertrag einer Familie berechnet.

Schulgeldordnung für die Realschule und das Aufbaugymnasium

Das monatliche Schulgeld wird per Lastschrift jeweils zum 01. eines Monats eingezogen. Die Schulgeldordnung kann durch Entscheidung der Geschäftsführung des Schulträgers höchstens einmal jährlich angepasst werden und zwar nach Maßgabe der Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst, der Steigerung der Lebenshaltungskosten und der Änderung der staatlichen Finanzhilfe. Ergibt sich daraus eine Erhöhung von mehr als 5%, haben die Vertragspartner ein Recht zur Kündigung auf den Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung in Kraft tritt. Die Erhöhung ist den Vertragspartnern mindestens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden mitzuteilen. Das Sonderkündigungsrecht endet einen Monat nach Bekanntgabe der Erhöhung. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Bei Rückbuchung von Lastschriften gehen die dabei entstehenden Bankgebühren zu Lasten der Vertragspartner, die außerdem eine Bearbeitungsgebühr von 10 € schulden.

Um eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu vermeiden sind individuelle Vereinbarungen zur Höhe des Schulgeldes möglich. Gerne führen wir ein individuelles Beratungsgespräch. Es ist möglich ein nach einem prozentualen Anteil von maximal 5% (jeweils für ein Kind) des „zu versteuernden Einkommens“ (Berechnung siehe unten) berechnetes Schulgeld zu zahlen.

1. Das monatliche Schulgeld beträgt 163 €, abzüglich eines nachträglich nach Ablauf eines Schuljahres vom Land Baden-Württemberg zu erstatteten Ausgleichsanspruchs von 45 € für die Realschule und 59 € für das Aufbaugymnasium.
2. Einmalige Bearbeitungsgebühr: 295 €
3. Für Geschwisterkinder gilt ein Rabatt von 20% für das zweite und 40% ab dem dritten Kind. Der Rabatt wird beim zweiten bzw. dritten Schulvertrag einer Familie berechnet.

Paket „LernZeitRäume“ für die Grundschule, Realschule und das Aufbaugymnasium

Das Paket „LernZeitRäume“ ist ein freiwilliges Zusatzangebot, in dem basierend auf der reformpädagogischen Idee des Jenaplans und der Freinetpädagogik Kinder vielfältige Bildungserfahrungen machen können. Die Basis wird durch die Kooperation zwischen Eltern und Pädagogen getragen, die mit den Kindern als Gemeinschaft handeln und die Schule zu einem Lebens- und Lernort wachsen lassen. Die Schule bietet Zeit und Raum für eine ganzheitliche Entwicklung aller Beteiligten. Das Paket „LernZeitRäume“ setzt sowohl bei den Pädagogen als auch bei Schülern/Schülerinnen und Erziehungsberechtigten eine Identifizierung mit der Schulphilosophie und den Erziehungszielen voraus. Zur Verwirklichung der Schulphilosophie ist ein wertschätzender Umgang zwischen den pädagogischen Mitarbeitern, der Schulleitung und den Schülern/Schülerinnen unumgänglich und wird daher von den Teilnehmern des Paketes „LernZeitRäume“ erwartet. Wesentlicher Bestandteil der Erziehungspartnerschaft ist die Teilnahme beider Erziehungsberechtigten an mindestens zwei Elternabenden und zwei Elterngesprächen pro Schuljahr. Mit Abschluss des Schulvertrages verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, regelmäßig fünf Arbeitsstunden im Monat beziehungsweise 60 Arbeitsstunden im Jahr pro Familie für die Schule zu erbringen sowie sich mit mindestens 20 Stunden pro Jahr an zusätzlichen Arbeitsaktionen, schulischen bzw. außerschulischen Veranstaltungen des Schulträgers oder durch Übernahme eines persönlichen Verantwortungsbereichs zu beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Schulträger zu führen und wird über ein Erfassungssystem protokolliert, über dessen Einführung, Ausgestaltung und Änderungen dieser entscheidet. Das vorzeitige Ausscheiden einer Familie aus der Schule vor Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist enthebt diese nicht von der Pflicht zur Erbringung dieser Arbeitsstunden. Werden diese nicht erbracht, ist der Schulträger berechtigt, pro entgangener Arbeitsstunde einen Stundensatz von 20 € zu erheben. Damit wird ein zusätzlicher monatlicher Betrag von maximal 100 € (bei fünf nicht geleisteten Stunden pro Monat) fällig.

Berechnung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge zur Finanzierung des Schulbetriebs und der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes setzen sich zusammen aus dem Schulgeld für Unterricht und Unterrichtsmaterialien sowie dem frei wählbaren Paket „LernZeitRäume“. Die Kosten für das Zusatzpaket sind nach Einkommen der Erziehungsberechtigten gestaffelt.

Bestimmung des Elternbeitrags für das frei wählbare Paket „LernZeitRäume“

Zunächst wird eine Beitragsstufe nach Tabelle A bestimmt. Aus dieser Beitragsstufe ergibt sich nach Tabelle B der monatliche Kostenbeitrag. Zusätzlich zu diesem Kostenbeitrag wird für das Paket ein monatlicher Zuschlag gemäß Schulstufe erhoben. Dieser ergibt sich aus Tabelle C. Die Schulbeiträge können der Kostensituation des Schulträgers entsprechend jährlich angepasst werden.

Erläuterung zu den nachfolgenden Tabellen:

Mit der folgenden Übersicht möchten wir Ihnen ermöglichen, Ihre Beitragsstufe nach Ihrem Einkommen zu ersehen. Die Einstufung erfolgt nach Ihrem „Einkommen“ (siehe unten). Maßgeblich ist also nicht die Summe Ihrer Einkünfte, sondern das „Einkommen“. Wie unten ersichtlich, werden zur Errechnung Ihres Einkommens unterschiedliche Beträge von der „Summe der Einkünfte“ abgezogen. Sie finden diese Summe unter „Einkommen“ in Ihrem Steuerbescheid.

Tabelle: Berechnung des zu versteuernden Einkommens
So können Sie ihr zu versteuerndes Einkommen berechnen.

- + Einkünfte aus Land- und A32 § 2 Abs. 1 EStG
- + Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 2 Abs. 1 EStG
- + Einkünfte aus selbständiger Arbeit, § 2 Abs. 1 EStG
- + Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, § 2 Abs. 1 EStG
- + Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 2 Abs. 1 EStG
- + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, § 2 Abs. 1 EStG
- + sonstige Einkünfte, § 22 EStG
- + Hinzurechnungsbetrag, § 52 Abs. 3 EStG
- = **Summe der Einkünfte**, § 2 Abs. 3 EStG

- Altersentlastungsbetrag, § 24a EStG
- Alleinerziehende - Entlastungsbetrag, § 24b EStG
- Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft, § 13 Abs. 3 EStG
- = **Gesamtobetrag der Einkünfte**, § 2 Abs. 3 EStG

- Verlustabzug, § 10d EStG
- Sonderausgaben, § 10, IOa-c EStG
- Außergewöhnliche Belastungen, § 33 - 33b EStG
- Steuerbegünstigung für bewohnten Gebäude, Wohnungen, etc., § IOe-i, 52 Abs. 21 EStG
- + Besteuerung des Vermögenszuwachses, § 15 Abs 1 AStG
- = **Einkommen**, § 2 Abs. 5 EStG, **nach dieser Summe wird Ihre Einstufung vorgenommen**

- Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag, § 31, 32 Abs. 6 EStG
- Härteausgleich, § 46 Abs. 3 EStG
- = **zu versteuerndes Einkommen**, § 2 Abs. 5 EStG

Tabelle A: Einstufung nach „Einkommen“ und Personenzahl im Haushalt

Beitrags- stufe	Personenzahl im Haushalt						
	2	3	4	5	6	7	8
1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	34.460 €	39.781 €	45.102 €	50.423 €	50.423 €	50.423 €	50.423 €
3	40.490 €	46.742 €	52.994 €	59.247 €	59.247 €	59.247 €	59.247 €
4	46.521 €	53.704 €	60.887 €	68.071 €	68.071 €	68.071 €	68.071 €
5	52.551 €	60.666 €	68.780 €	76.894 €	76.894 €	76.894 €	76.894 €
6	58.581 €	67.627 €	76.673 €	85.718 €	85.718 €	85.718 €	85.718 €
7	64.612 €	74.589 €	84.566 €	94.542 €	94.542 €	94.542 €	94.542 €
8	70.642 €	81.550 €	92.458 €	103.366 €	103.366 €	103.366 €	103.366 €
9	76.673 €	88.512 €	100.351 €	112.190 €	112.190 €	112.190 €	112.190 €
10	82.703 €	95.474 €	108.244 €	121.014 €	121.014 €	121.014 €	121.014 €
11	88.734 €	102.435 €	116.137 €	129.838 €	129.838 €	129.838 €	129.838 €
12	94.764 €	109.397 €	124.030 €	138.662 €	138.662 €	138.662 €	138.662 €
13	100.795 €	116.358 €	131.922 €	147.486 €	147.486 €	147.486 €	147.486 €
14	106.825 €	123.320 €	139.815 €	156.310 €	156.310 €	156.310 €	156.310 €
15	112.855 €	130.282 €	147.708 €	165.134 €	165.134 €	165.134 €	165.134 €
16	118.886 €	137.243 €	155.601 €	173.958 €	173.958 €	173.958 €	173.958 €
17	124.916 €	144.205 €	163.493 €	182.782 €	182.782 €	182.782 €	182.782 €
18	130.947 €	151.167 €	171.386 €	191.606 €	191.606 €	191.606 €	191.606 €
19	155.069 €	179.013 €	202.957 €	226.902 €	226.902 €	226.902 €	226.902 €
20	203.312 €	234.706 €	266.100 €	297.493 €	297.493 €	297.493 €	297.493 €

Die Beitragsstufe ergibt sich ab einem jeweiligen „Einkommen“ in der Spalte unter Personenzahl.

Tabelle B: Monatlicher Beitrag für das Paket „LernZeitRäume“ gemäß Beitragsstufe

Beitrags- stufe	Monatlicher Beitrag (€)
1	278 €
2	310 €
3	341 €
4	373 €
5	405 €
6	437 €
7	468 €
8	500 €
9	532 €
10	564 €
11	596 €
12	627 €
13	659 €
14	691 €
15	723 €
16	754 €
17	786 €
18	818 €
19	882 €
20	945 €

Tabelle C: Monatlicher Zuschlag gemäß Schulstufe

Kind in	Monatlicher Zuschlag
Untergruppe	10,00
Mittelgruppe	20,00
Obergruppe	30,00
Oberstufe	40,00

Beispiel für die Berechnung:

- Sie leben in einem 4-Personen-Haushalt (Eltern und 2 Kinder) und haben ein „Einkommen“ von 60.000 €. Sie entscheiden sich für das Paket „LernZeitRäume“. Somit ergibt sich aus Tabelle A die Beitragsstufe 3.
- Das monatliche Schulgeld beträgt 163,00 €.
- In Tabelle B können Sie für die Beitragsstufe 3 Ihren monatlichen Beitrag für das Paket „LernZeitRäume“ von 341,00 € ablesen.
- Ihr Kind geht in die Mittelgruppe. Somit erheben wir noch einen monatlichen Gruppenschlag von 20,00 €.
- Ihr monatlich zu zahlender Beitrag beträgt somit 524,00€.